

Neufestsetzung der Gebühren für die Ärztliche Stelle Röntgendiagnostik

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StmUGV) hat mit Vereinbarung vom 20. Mai 2004 die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) als „Ärztliche Stelle gemäß § 17 a Röntgenverordnung (RöV)“ bestimmt. Diese Vereinbarung löst die im Jahre 1987 zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BLÄK geschlossene Vereinbarung ab. In der aktuellen Vereinbarung ist präzisiert, dass die BLÄK die Ärztliche Stelle für

- Betreiber medizinischer Röntgendiagnostikseinrichtungen, ausgenommen niedergelassene Vertragsärzte, die Röntgeneinrichtungen zur medizinischen Diagnostik im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung betreiben,
 - Betreiber medizinischer Röntgendiagnostikseinrichtungen, soweit sie Röntgendiagnostikseinrichtungen einem anderen Nutzer (Strahlenschutzbeauftragten) zur medizinischen Diagnostik ausschließlich außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung stellen, bezüglich dessen Tätigkeit,
 - alle Betreiber medizinischer Röntgentherapieeinrichtungen einschließlich der Betreiber, die Röntgeneinrichtungen zur medizinischen Therapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung betreiben,
- ist.

Für die Überprüfung der Röntgeneinrichtungen der erstgenannten Betreibergruppe erhebt die Ärztliche Stelle seit 1989 jährliche Gebühren. Diese Gebühren werden zukünftig auch von Nutzern medizinischer Röntgendiagnostikseinrichtungen erhoben werden.

Die Überprüfung der Röntgentherapieeinrichtungen befindet sich derzeit noch im Aufbau, sodass für letztgenannte Betreibergruppe noch keine Aussagen hinsichtlich der Gebühren getroffen werden können.

Bezüglich der Gebührenerhebung für Röntgendiagnostikseinrichtungen ist festzustellen,

dass sich der Prüfaufwand in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat. Wesentliche Gründe dafür sind:

- zusätzliche Einbeziehung der Inhalte von schriftlichen Arbeitsanweisungen je Arbeitsplatz, der rechtfertigenden Indikation und der Dosisreferenzwerte in die Überprüfung als Folge der Novellierung der RöV im Jahre 2002;
- zusätzliche Hinzuziehung eines Medizinphysik-Experten zu jeder Sitzung der Ärztlichen Stellen als Folge der neuen Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Ärztliche und zahnärztliche Stellen“ aus dem Jahr 2004;
- zunehmende Digitalisierung in der Röntgendiagnostik und daraus folgend die Notwendigkeit, die technische Ausrüstung für die Überprüfung dieser Unterlagen bereitzustellen.

Die dargestellte Problematik wurde im Vorfeld der Entscheidung intensiv zwischen der Ärztlichen Stelle, den Landesverbänden der Krankenkassen in Bayern und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) beraten. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Prüfgebühren der Ärztlichen Stelle der BLÄK sowohl vor als auch nach der jetzt notwendigen Anpassung bundesweit im unteren Bereich liegen, was auf eine insgesamt sparsame und effektive Prüftätigkeit schließen lässt.

Es wurde vereinbart, dass die BLÄK für die Tätigkeit der „Ärztlichen Stelle zur Qualitätssicherung nach § 17 a RöV“ rückwirkend ab 1. Januar 2004 eine Pauschalgebühr pro Jahr und Röntgenröhre (Aufnahme- bzw. Durchleuchtungsröhre) in Höhe von 160,00 Euro berechnet. Damit kann die Ärztliche Stelle zum Jahreswechsel wieder einen ausgeglichenen Haushalt präsentieren. Die entsprechenden Gebührenbescheide wurden Anfang Oktober allen bei der Ärztlichen Stelle registrierten Betreibern zugesandt.

Dr. Matthias Küchler (BLÄK)

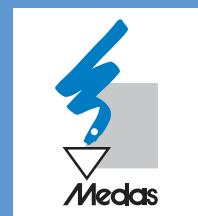


Und was machen Sie in Ihrer Freizeit?

Privatärztliche Abrechnung?

Das erledigen wir für Sie!

- ◆ Individuelle Betreuung
- ◆ Vorfinanzierung
- ◆ 3 Monate Null-Risiko-Test
- ◆ Spezialisten für jede Fachrichtung
- ◆ 24 Jahre Abrechnungserfahrung
- ◆ Erstklassige Referenzen



Medas GmbH
Treuhandgesellschaft
für Wirtschaftsinkasso und
medizinische Abrechnungen
Messerschmittstraße 4
80992 München
www.medas.de

Fordern Sie
einfach unsere Unterlagen an!



089 14310-108

Fax 089 14310-200
info@medas.de